

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin vom 29.09.2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Templin wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- die Unterhaltung der kommunalen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließ- lich des Zubehörs,
- die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winter dienstes,
- die Pflege der städtischen Grünanlagen, Friedhöfe und Spielplätze,
- eine multifunktionale nachhaltige Forstwirtschaft im Stadtwald,
- Dienstleistungen für Fachbereiche der Stadtverwaltung,
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung
2. der Hauptausschuss
3. die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr.

(2) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach §§ 61 f. BbgKVerf.

§ 6 Vertretung der Stadt Templin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Der Bürgermeister ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV i. V. m. § 57 BbgKVerf verpflichtende Erklärungen abzugeben.

§ 7 Werksausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Templin, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 €

überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die Grundstücke ungeachtet der Werthöhe betreffen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung.

3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000,00 € überschreiten und die Höhe von 75.000,00 € nicht übersteigen,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich- kommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € überschreiten und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigen.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Templin zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Templin.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Bürgermeister stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ vom 20. November 2003 außer Kraft.

Templin, den 29.09.2009

Siegel

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister